

DIN EN 17229-2



ICS 03.080.30; 97.220.01

**Fitness-Studios –
Anforderungen an Studioausstattung und -betrieb –
Teil 2: Anforderungen an die Aufsicht und das Personal;
Deutsche Fassung EN 17229-2:2023**

Fitness centres –
Requirements for centre amenities and operation –
Part 2: Requirements for supervision and staff;
German version EN 17229-2:2023

Clubs de fitness –
Exigences en matière d'équipements et d'exploitation –
Partie 2: Exigences relatives à la surveillance et au personnel;
Version allemande EN 17229-2:2023

Gesamtumfang 30 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17229-2:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-01-10 AA „Fitness-Studios“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Deutsche Fassung

**Fitness-Studios —
Anforderungen an Studioausstattung und -betrieb —
Teil 2: Anforderungen an die Aufsicht und das Personal**

Fitness centres —
Requirements for centre amenities and operation —
Part 2: Requirements for supervision and staff

Clubs de fitness —
Exigences en matière d'équipements et d'exploitation —
Partie 2: Exigences relatives à la surveillance et au personnel

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 19. Juni 2023 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Physische Aufsicht für Betriebs- und Fitness-Personal	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Physische Aufsicht des Betriebs durch das Personal	8
4.3 Physische Aufsicht der Benutzer durch das Fitness-Personal	9
4.3.1 Allgemeines	9
4.3.2 Fitness-Übungsleiter	9
4.3.3 Personal Trainer	9
4.3.4 Fortgeschrittener Fitness-Übungsleiter	9
5 Fernaufsicht für Betriebspersonal und Fitness-Trainer	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Voraussetzungen für Fernaufsicht	10
5.2.1 Anforderungen an Überwachungsanlagen für die Fernaufsicht	10
5.2.2 Anforderungen an das Personal, das Überwachungsanlagen zur Fernaufsicht einsetzt . .	11
5.2.3 Anforderungen an das Fitness-Personal, das Überwachungsanlagen für die Fernaufsicht bei Übungsanleitungen verwendet	11
6 Nichtaufsicht nur für den Betrieb	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Anforderungen für nicht beaufsichtigte Fitness-Studios oder Fitnessbereiche	12
Anhang A (normativ) Qualifikationen für Fitness-Personal	13
A.1 Fitness-Übungsleiter und Fitness-Gruppenübungsleiter	13
A.1.1 Beschreibung	13
A.1.2 Grundlegende Fertigkeiten	13
A.2 Personal Trainer	14
A.2.1 Beschreibung	14
A.2.2 Grundlegende Fertigkeiten	15
A.3 Fortgeschrittener Fitness-Übungsleiter, z. B. Fachkraft für Gesundheitssport	16
A.3.1 Beschreibung	16
A.3.2 Grundlegende Fertigkeiten	17
Anhang B (normativ) Betriebliche Anforderungen für Fernaufsicht	19
B.1 Allgemeines	19
B.2 Planung	19
B.3 Sicherheit	19
B.4 Alarmanlagen der aus der Ferne bedienten/überwachten Fitnessseinrichtung	20
B.4.1 Allgemeines	20
B.4.2 Alarmanlagen und Sicherheitseinrichtungen	20
B.4.3 Automatischer externer Defibrillator (AED) und Erste-Hilfe-Kasten	20
B.4.4 Kommunikationsanlage	21
B.4.5 Videoüberwachungsanlage	21
B.4.6 Speicherung, Archivierung und Datensicherung	21
B.4.7 Datenauthentifizierung und -kennzeichnung	21
B.4.8 Stromversorgung	22
B.5 Kommunikationsnetz	22
B.5.1 Allgemeines	22
B.5.2 Alarmübertragungsanlagen (ATS)	22
B.5.3 Übertragungsanlagen für Videoüberwachungsanlagen (VSS)	22
B.5.4 Gemeinsame Verbindungen	22
B.5.5 Fehlermeldungen	23

B.5.6	Überwachungs- und Alarmempfangsstelle (MARC)	23
B.6	MARC-Betrieb	23
B.6.1	Allgemeines	23
B.6.2	MARC-Ereignisbehandlung	23
B.6.3	Alarmsignale	23
B.6.4	Alarmverifizierung	23
B.6.5	Unerwarteter Anstieg von Alarmsignalen	23
B.6.6	Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Dienstqualität	23
B.6.7	Zeitplan für die Überwachung	24
B.6.8	Behandlung von Zwischenfällen	24
B.6.9	Fernzugriff	24
B.6.10	Leistung und Berichterstattung	24
B.6.11	Alarmmanagementsystem (AMS)	24
B.6.12	Videoverwaltungssystem (VMS)	25
B.6.13	Netzwerküberwachung	25
B.6.14	Personal	25
Anhang C (informativ)	Qualifikationen für das Bedienpersonal einer MARC	26
Anhang D (informativ)	A-Abweichungen	27
Literaturhinweise		28

Tabellen

Tabelle A.1 — Grundlegende Fertigkeiten für Fitness-Übungsleiter und Gruppenübungsleiter	13
Tabelle A.2 — Grundlegende Fertigkeiten für Personal Trainer	15
Tabelle A.3 — Grundlegende Fertigkeiten für fortgeschrittene Fitness-Übungsleiter	17

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 17229-2:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2024, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2024 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an die Aufsicht und das Personal fest, das in unterschiedlichen Arten von Fitness-Studios nach EN 17229 zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens von Benutzern, Personal und Auftragnehmern erforderlich ist.

Dieses Dokument legt die wesentlichen Fähigkeiten fest, über die das Betriebs- und Fitness-Personal verfügen muss, das für die Aufsicht von Benutzern, Personal und Auftragnehmern verantwortlich ist, die Fitness-Studios nutzen und darin arbeiten.

Dieses Dokument ist anzuwenden in Verbindung mit und als Ergänzung von EN 17229. Dieses Dokument kann nicht getrennt von EN 17229 verwendet werden.

ANMERKUNG Die Regeln und Bestimmungen des nationalen Arbeitsschutzes sind von diesem Dokument nicht betroffen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 54 (alle Teile), *Brandmeldeanlagen*

EN 1627, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Anforderungen und Klassifizierung*

EN 17229:2019, *Fitness-Studios — Anforderungen an Studioausstattung und -betrieb — Operative und betriebliche Anforderungen*

ISO 30061, *Emergency lighting*

EN 50131-1, *Alarmanlagen — Einbruch- und Überfallmeldeanlagen — Teil 1: Systemanforderungen*

EN 50136-1, *Alarmanlagen — Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen*

EN 50518, *Alarmempfängsstelle*

EN 60839-11-1, *Alarmanlagen — Teil 11-1: Elektronische Zutrittskontrollanlagen — Anforderungen an Anlagen und Geräte*

EN 62676-4, *Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen — Teil 4: Anwendungsregeln*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

Sachkundiger

Person, die durch Ausbildung, Qualifikation oder Erfahrung oder eine Kombination davon die wesentlichen Fähigkeiten erworben hat, die diese Person befähigen, bestimmte Aufgaben auszuführen

3.2

physische Aufsicht durch Personal

Sachkundige(r), der während der Nutzung des Fitness-Studios durch Nutzer, Personal und/oder Auftragnehmer anwesend ist/sind und die Hauptverantwortung für die Überwachung des Betriebs trägt/tragen

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Fitness-Personal darf auch ein Sachkundiger mit Verantwortung für den Betrieb sein.

3.3

Fernaufsicht durch Personal

Überwachungssystem, das von einem oder mehreren Sachkundigen betrieben wird und die von den Nutzern, dem Personal und/oder den Auftragnehmern benutzten Fitness-Studios kontinuierlich überwacht

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Qualifikation und Kompetenz des Bedienpersonals des MARC (en: monitoring and alarm receiving centre) wird in Anhang C erläutert.

3.4

Nichtaufsicht

Fitness-Studio ohne physische oder Fernaufsicht, das von Benutzern, Personal und/oder Auftragnehmern genutzt wird

3.5

Kompetenz

Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen

[QUELLE: Cedefop; Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, 2014 [2]]

3.6

Fertigkeit

Fähigkeit, Wissen anzuwenden und Kenntnisse zu nutzen, um Aufgaben durchzuführen und Probleme zu lösen

3.7

Qualifikation

offizieller Leistungsnachweis (Zertifikat, Diplom), der den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung oder Schulung oder eine zufriedenstellende Leistung in einem Test oder einer Prüfung anerkennt; und/oder die Anforderungen für eine Person, um in einen Beruf einzusteigen oder darin voranzukommen

[QUELLE: Cedefop; Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, 2014]

3.8

Überwachungssystem

<Fernüberwachung> automatisiertes System mit Mitteln zum Digitalisieren von Bildserien von Personen im Fitness-Studio und Mitteln zum Vergleichen und Analysieren der digitalisierten Bilder für die Benachrichtigung und das Senden eines Alarms, wenn ein Zwischenfall eintritt

3.9

Überwachungssystem

<lokale Überwachung> Closed-Circuit-Kamerasystem zur Überwachung von Personen im Fitness-Studio

3.10

Alarm

eingeleitete Reaktion auf die Erkennung eines Zwischenfalls durch eine Person oder die Überwachungsanlage

3.11

Zwischenfall

Ereignis oder Aktivität von Interesse, das oder die eine Reaktion durch eine Person oder die Überwachungsanlage erfordern kann

3.12

Überwachungszentrale

Einsatzzentrale, die ständig besetzt ist und in der Lage ist, mehrere gleichzeitige Überwachungsbilder von entfernten Standorten zu empfangen, um mit Fitness-Studios zu interagieren und die Sicherheit von Benutzern, Personal und/oder Auftragnehmern sicherzustellen

3.13

Risiko

Möglichkeit der Aussetzung gegenüber einer Gefahr oder Gefährdung mit der Folge einer Verletzung, eines Verlustes, einer Infektion, einer Entzündung

3.14

Überwachung

Beobachtung oder Überprüfung von Personen oder Räumlichkeiten zu Sicherheitszwecken durch Alarmanlagen, Überwachungsmethoden oder andere Beaufsichtigungsverfahren

[QUELLE: EN 62676-1-1:2014, 3.1.138, modifiziert – der Begriff „Videoüberwachungsanlage“ wurde durch „Überwachungsmethoden“ ersetzt.]

3.15

Fitness-Personal

Sachkundiger, der Trainingsanleitung gibt

3.16

Aufsicht

Verantwortlichkeit für die Ausführung und Überwachung der Verfahren zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens in den Fitness-Studios

[QUELLE: EN 17229:2019, Abschnitt 4 und Abschnitt 5]

3.17

Remote-Fitnessleistungen

Leistungen, die von einem Fitness-Studio/von Fitness-Personal erbracht werden und digitale Inhalte umfassen, u. a. Gruppenübungskurse, Übungsanleitung, Trainingsprogramme, Remote-Coaching, Live-Streaming-Kurse und private Online-Anleitung; oder jegliche digitalen Inhalte, die von einem Fitness-Studio/von Fitness-Personal für die Benutzer bereitgestellt werden, um Trainingsanleitung zu geben

Anmerkung 1 zum Begriff: Remote-Fitnessleistungen können in Form der eigenständigen Nutzung digitaler Kurse oder Training in oder außerhalb eines Fitness-Studios stattfinden.

3.18

Gruppenübungskurs

Leistung eines Fitness-Studios für alle Arten von Übungen, die in einer Gruppe unter der Leitung eines Personal Trainers oder Gruppenübungsleiters durchgeführt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine visuelle Anweisung kann in schriftlicher Form erfolgen oder über ein Bild, Video oder eine Illustration gezeigt werden.

3.19

Trainingsprogramm

jede Art von Anleitungs- und Übungsprogramm mit einem Ziel, das in einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden soll, das auf schriftliche, visuelle oder auditive Weise bereitgestellt wird